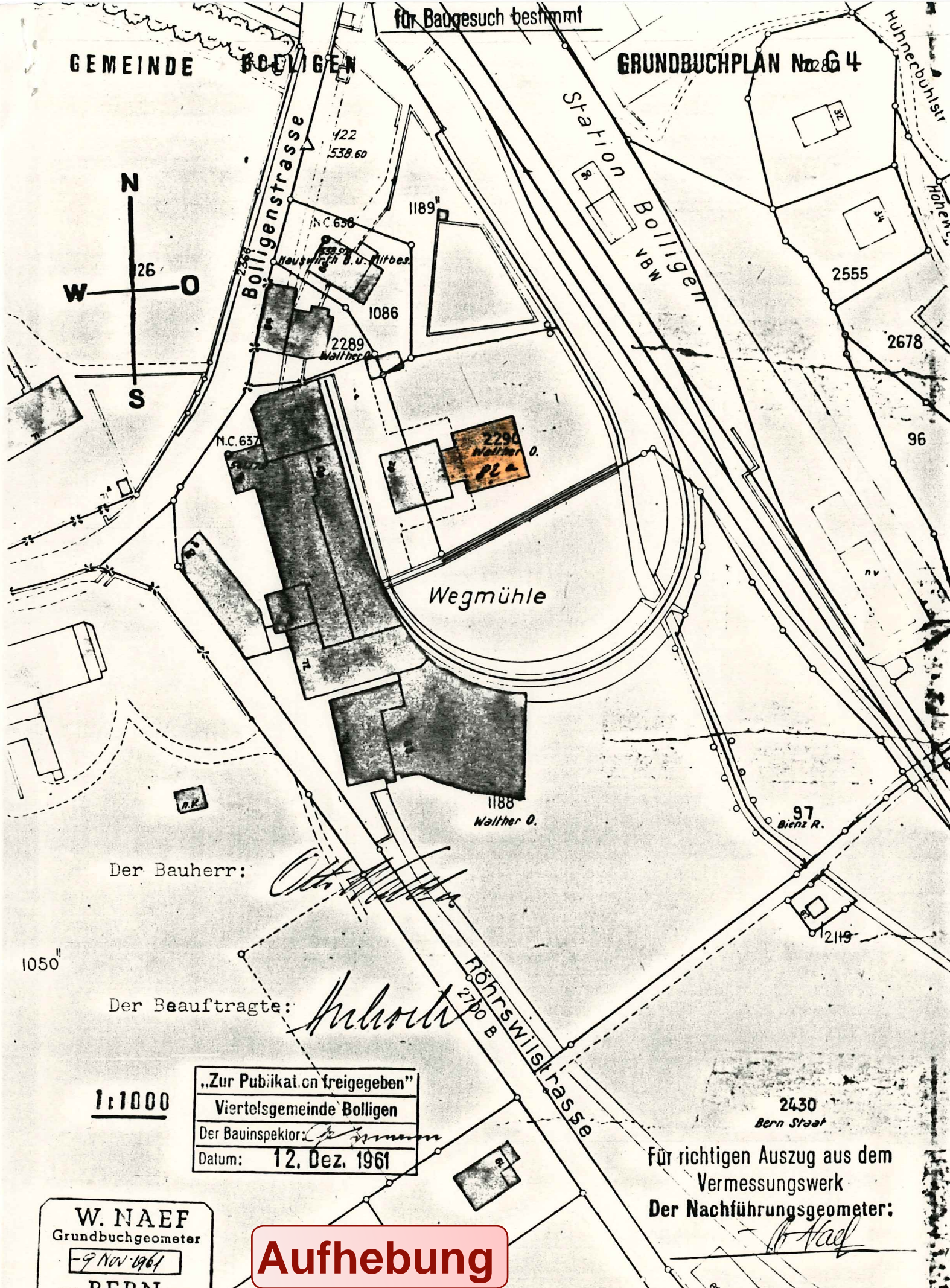
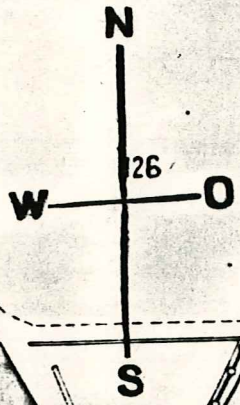


für Baugesuch bestimmt

GEMEINDE BOLLIGEN

GRUNDBUCHPLAN Nr. 64



Der Bauherr:

*[Handwritten signature]*

Der Beauftragte:

*[Handwritten signature]*

1:1000

„Zur Publikation freigegeben“  
 Viertelsgemeinde Bolligen  
 Der Bauinspektor: *[Handwritten signature]*  
 Datum: 12. Dez. 1961

W. NAEF  
 Grundbuchgeometer  
 - 9 NOV 1961  
 - BERN -

**Aufhebung**

Exemplar Öffentliche Auflage vom 22.05.2023

Für richtigen Auszug aus dem  
 Vermessungswerk  
 Der Nachführungsgeometer:

*[Handwritten signature]*

Sonderbauvorschriften

Wegmühle

(Silo)

- Geltungsbereich Art. 1 Diese Sonderbauvorschriften gelten nur für den gemäss Plänen (mit Baugesuch vom 7. Dezember 1961 eingereicht) neu zu erstellenden Silo, welcher auf der Nordostseite an den bereits bestehenden Silo auf Parz. Nr. 2290 angebaut wird.
- Abmessungen Art. 2 Der Silo erhält eine Grundfläche von 13,47 x 13,72 m und darf die Höhe von 44 m nicht übersteigen.
- Gestaltung Art. 3 Es ist gestattet, im obersten Stockwerk Labor- und Büroräumlichkeiten einzurichten. Ferner darf im zweitobersten Stockwerk eine Wohnung erstellt werden.
- Dachaufbauten über dem Flachdach sind nicht gestattet.

Genehmigungen und Bescheinigungen

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.  
Bolligen, den 16. April / 14. Mai 1962

Namens des Gemeinderates  
der Viertelsgemeinde Bolligen,  
Der Präsident: *K. L. Lhuwaly* Der Sekretär: *E. Zahlen*

Der unterzeichnete Bauherr erklärt hiermit sein Einverständnis zu diesen Sonderbauvorschriften.

Bolligen, den 28. April / 17. Mai 1962

*Otto W. W.*

Bescheinigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften "Wegmühle" waren gemäss Art. 10 BVG während 20 Tagen (vom 28. April bis 18. Mai 1962) im Sekretariat öffentlich aufgelegt, und diese Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht.  
Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Bolligen, den 19. Mai 1962

Der Sekretär der Viertelsgemeinde:

*E. Zahlen*

Genehmigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften sind der ordentlichen Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen vom 26. Mai 1962 unterbreitet und von dieser einstimmig genehmigt worden.

Namens der Viertelsgemeinde Bolligen,  
Der Präsident: *K. L. Lhuwaly* Der Sekretär: *E. Zahlen*

Geringfügige Abänderung im Verfahren nach Art. 135 BauV der  
Sonderbauvorschriften

W e g m ü h l e

(Silo)

|                                 |               |  |
|---------------------------------|---------------|--|
| Geltungsbereich                 | <u>Art. 1</u> | Diese Sonderbauvorschriften gelten nur für den gemäss Plänen (mit Baugesuch vom 7. Dezember 1961 eingereicht) neu zu erstellenden Silo, welcher auf der Nordostseite an den bereits bestehenden Silo auf Parz. Nr. 2290 angebaut wird. |
| Abmessungen                     | <u>Art. 2</u> | Der Silo erhält eine Grundfläche von 13,47 x 13,72 m und darf die Höhe von 44 m nicht übersteigen.   |
| Gestaltung<br>(ungültiger Text) | <u>Art. 3</u> | <del>Es ist gestattet, im obersten Stockwerk Labor- und Büroräumlichkeiten einzurichten. Ferner darf im zweitobersten Stockwerk eine Wohnung erstellt werden.</del>  |
| <u>Neuer Text</u>               |               | Es ist gestattet, in den beiden obersten Stockwerken Labor- und Büroräume oder eine Wohnung zu erstellen.  |

Dachaufbauten über dem Flachdach sind nicht gestattet.

Genehmigungen und Bescheinigungen

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften wurden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.  
Bolligen, den 16. April / 14. Mai 1962

Namens des Gemeinderates  
der Viertelsgemeinde Bolligen,  
Der Präsident: *K. Klemm* Der Sekretär: *E. Zschlen*

Der unterzeichnete Bauherr erklärt hiermit sein Einverständnis zu diesen Sonderbauvorschriften.

Bolligen, den 28. April / 17. Mai 1962

Bescheinigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften "Wegmühle" waren gemäss Art. 10 BVG während 20 Tagen (vom 28. April bis 18. Mai 1962) im Sekretariat öffentlich aufgelegt, und diese Auflage wurde gesetzlich bekanntgemacht.  
Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Bolligen, den 19. Mai 1962

Der Sekretär der Viertelsgemeinde:  
*E. Zschlen*

Genehmigung

Die vorstehenden Sonderbauvorschriften sind der ordentlichen Versammlung der Viertelsgemeinde Bolligen vom 26. Mai 1962 unterbreitet und von dieser einstimmig genehmigt worden.

Namens der Viertelsgemeinde Bolligen,  
Der Präsident: *K. Klemm* Der Sekretär: *E. Zschlen*

Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den -6. Juli 1962.....

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatschreiber:



*H. M. M. M.*

453

Auflage und Genehmigungsbescheinigung

Geringfügige Abänderung gemäss Art. 135 Bauverordnung

Vorprüfung am 12. Juni 1981.

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 16. Juni und 6. Juli 1981.

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen: Keine

Rechtsverwarungen: Keine

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 1981.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen, den 23. Juli 1981

VIERTELSGEMEINDE BOLLIGEN

Der Gemeindegemeinder: *Kämpfli*

GENEHMIGT unter Vorbehalt

des Beschlusses vom - 3. Sep. 1981

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor: *h. l.*

Stämpfli

GENEHMIGUNG

Der Gemeinderat der Viertelsgemeinde Bolligen hat gestützt auf Art. 135 der kantonalen Bauverordnung vom 26. November 1970 die vorliegenden, geringfügigen Änderungen der Sonderbauvorschriften "Wegmühle" (Silo) beschlossen.

Bolligen, 22. Juni 1981

Namens des Gemeinderates  
der Viertelsgemeinde Bolligen  
Der Präsident: Der Sekretär:



*M. M. M. M. Kämpfli*

# Genehmigungsvermerke Aufhebung UeO Silo Ost

Mitwirkung vom 4. August bis 2. September 2021

Vorprüfung vom 17. Oktober 2022

Publikationen im Amtsblatt vom .....

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom .....

Öffentliche Auflage vom .....

Einspracheverhandlungen am .....

Erledigte Einsprachen .....

Unerledigte Einsprachen .....

Rechtsverwahrungen .....

**Beschlossen durch den Gemeinderat am .....**

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am .....**

Namens der Einwohnergemeinde Bolligen:

Der Präsident .....

Der Gemeindeschreiber .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen, den .....

Der Gemeindeschreiber .....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....**